



**Sachlicher Teilflächennutzungsplan (sTFNP) Windkraft nach § 5 Abs. 2b BauGB im
Gemeindegebiet von Denkendorf, Landkreis Eichstätt
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.d.F.v. 13.12.2012**

Naturschutzfachliche Stellungnahme für das federführende SG 24.2

I. Anlass

Zweck des sTFNP ist eine räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) im Gemeindegebiet von Denkendorf nach § 5 Abs. 2b BauGB. Es sollen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windkraft ausgewiesen werden, mit dem Ziel einer Steuerungswirkung i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von WKA im Außenbereich.

Das Gemeindegebiet von Denkendorf gehört zu der Naturraum-Einheit der ‚Südlichen Frankenalb‘. Das Gemeindegebiet wird in seiner Eigenart charakterisiert durch ackerbauliche Nutzung und Waldflächen der Albhochfläche sowie im Westen durch den kleinen Taleinschnitt des Wassertalgraben.

Naturschutzfachlich von besonderer Funktion sind insbesondere ehemalige Abbaustellen sowie Feldgehölze, kleine Magerrasen und Extensivwiesen. Weiterhin haben störungsarme Wälder sowie kleinparzellige Ackernutzung und Ackersäume eine besondere Funktion als Lebensraum für Tier-, und Pflanzenarten.

Auf dem Gemeindegebiet finden sich kleinflächig erfasste und geschützte Biotope. Die Wälder sind Gegenstand des Landschaftsschutzgebietes ‚Schutzzone im Naturpark Altmühltal‘.

II. Allgemeine naturschutzfachliche Einschätzung

Ein späterer Bau sowie die Anlage und der Betrieb von WEA in den Konzentrationszonen sind geeignet, bau-, anlage-, und betriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft mit erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Absatz 1 BNatSchG auszulösen.

Gleiches gilt für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Insbesondere durch den Betrieb von WEA kann es zu der Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der ‚Tötung‘ und der ‚Störung‘ bei europarechtlich geschützten Fledermaus-, und Vogelarten kommen. Besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote, so sind Ausnahmen hiervon gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG nur zulässig, wenn u.a. ‚zumutbare Alternativen‘ nicht gegeben sind.

Der Erläuterungsberichtes mit Stand vom 17.07.2014 verweist in Bezug auf naturschutzrechtliche und –fachliche Schutzobjekte auf ein bereits vorliegendes Gutachten das nicht Gegenstand dieser Stellungnahme ist (Büro TB Market).

Die vorhabensbedingt besonders betroffenen Schutzgüter Arten und Landschaftsbild werden nicht bewertend behandelt, es wird auf nachgeordnete Verfahren hingewiesen.

Für den Artenschutz wäre hierbei eine Prüfung und Bewertung mindestens der vorhandenen Kenntnisse erforderlich gewesen, da insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr.

1 bis 3 BNatSchG zu einer Planung von Konzentrationszonen in einen Verbotstatbestand führen können.

Es wird dringend empfohlen, eine entsprechende Ergänzung der Bewertung für ein ‚schlüssigen Konzepte‘ um die Schutzgüter ‚Landschaftsbild‘ und ‚Arten‘ vorzunehmen.

Für den Planungsbereich der Gemeinde Denkendorf liegt die Planung des ‚Zonierungskonzeptes für den Naturpark Altmühltal‘ vor. Das Zonierungskonzept ist eine Fachplanung für die Standortfindung von Zonen für die Anlage und den Betrieb von Windkraftanlagen innerhalb des Naturpark Altmühltal.

Nach dem Zonierungskonzept liegen alle Konzentrationszonen innerhalb einer Tabuzone. Es wird dringend empfohlen, das Zonierungskonzept als substantielle Fachplanung bei der weiteren Fortschreibung des sTFNP zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG:

Der Umweltbericht enthält in Kap. 2.3 (S. 6) keine Angaben zu zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Unabhängig von einem späteren, konkreten Standort können bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes mindestens folgende, geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen festgelegt werden:

- Als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung von Kollisionen zwischen Vögeln und WEA ist der Mastfuß in einer Höhe von 15 bis 20 Meter dunkel (grünlich oder bräunlich) einzufärben. Bei Standorten von WEA im Wald gilt entsprechendes Vorgehen bis in eine Höhe von ca. 10 Meter über die jeweilige Baumhöhe.
- Als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung von Kollisionen zwischen Fledermäusen und WEA ist eine Vergitterung der Gondelöffnung durchzuführen.
- Es ist davon auszugehen, dass ein ‚Gondelmonitoring‘ in allen Eignungsflächen aufgrund der Lage an einem Waldrand sowie der Strukturausstattung erforderlich sein wird. Für eine geeignete Durchführung wird auf die Empfehlungen der Anlage fünf des Winderlasses verwiesen.

Für den Einzelfall sind die weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nach Kap. 9.4.3 Winderlass zu prüfen und soweit fachlich erforderlich anzuwenden.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Erkenntnisse oder Ergebnisse nachfolgender Verfahren.

Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Erheblichkeit sowie der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Entsprechend gilt dies auch für Maßnahmen zur Kompensation oder von CEF und FCS – Maßnahmen.

Für die vorliegende Stellungnahme wurden ausschließlich Daten verwendet, die der höheren Naturschutzbehörde, SG 51, zum jetzigen Zeitpunkt bekannt waren. Hierbei handelt es sich um substantiierte Zufallsbeobachtungen oder den ornithologischen Daten aus den avifaunistischen Erfassungen von 2005 bis 2009 zum Deutschen Brutvogelatlas.

Diese Daten ersetzen keine konkreten Erfassungen und Bewertungen, die für nachfolgende Verfahren aber zwingend erforderlich werden.

III. Naturschutzfachliche Einschätzung der konkreten Konzentrationsflächen

Die Bewertung der einzelnen Eignungsflächen erfolgt hierbei in einer dreistufigen Skala:

- In „grundsätzlich geeigneten Gebieten“ sind auf der Grundlage der vorliegenden Daten und Kenntnisse der Naturschutzverwaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt.
- In „grundsätzlich sensiblen Gebieten“ besteht auf der Grundlage der vorliegenden Daten und Kenntnisse der Naturschutzverwaltung eine begründete Wahrscheinlichkeit für die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Es liegen Daten oder Kenntnisse zum Artenschutz vor, die konkret dem Belang der Windkraft entgegenstehen können.
- In „grundsätzlichen Ausschlussgebieten“ besteht auf der Grundlage der vorliegenden Daten und Kenntnisse der Naturschutzverwaltung eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Es liegen Daten oder Kenntnisse zum Artenschutz vor, die dem Belang der Windkraft aktuell entgegen stehen und grundsätzlich einen Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 BNatSchG begründen.

Konzentrationsfläche SO Wind nördlich Dörndorf und Bitz:

SG 51 – Naturschutz - beurteilt die Konzentrationszone auf Grundlage der vorliegenden Daten (z.B. ASK) als naturschutzfachlich „grundsätzlich sensibles Gebiete“.

Hierzu wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 16.08.2012 zur 13. Änderung des FNP „Windpark Köschinger Forst nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.
Diese gilt sachlich und fachlich uneingeschränkt für das hier gegenständliche Verfahren.

Uneingeschränkt gilt auch weiterhin die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 15.11.2012 für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) auf der FINr. 234, Gem. Bitz.

Konzentrationsfläche SO Wind südlich Schönbrunn:

SG 51 – Naturschutz - beurteilt die Konzentrationszonen auf Grundlage der vorliegenden Daten (z.B. ASK) als naturschutzfachlich „grundsätzlich sensibles Gebiet“.

Hierzu wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 16.08.2012 zur 13. Änderung des FNP „Windpark Köschinger Forst nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.

Diese gilt sachlich und fachlich uneingeschränkt für das hier gegenständliche Verfahren.